

Aktenauflage Baukommission Kloten
Sitzung vom:
29. MAI 1990

1478

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. April 1990

E

STADTRAT KLOTEN		GM							
<input checked="" type="checkbox"/>	Sitzung vom	29.5.90							
<input type="checkbox"/>	z. Vorlage d. Antwort	Frist bis							
<input type="checkbox"/>	z. direkten Erledigung								
<input checked="" type="checkbox"/>	z. Kenntnisnahme								
E		16. MAI 1990							
RV	Sekr.	P	F	W	B	G	FV	JF	PW
Kopien an:									

1368. Amtlicher Quartierplan

Am 23. Januar 1990 ersuchte der Stadtrat Kloten um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. November 1989 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 33 Hohenstrass (Teilrevision).

Baukommission Kloten
16. MAI 1990
- Porto
- Bauamt
WB

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 15. Dezember 1989 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. Januar 1990 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplanverfahren erstreckt sich über das Teilgebiet Gwärfihölzli in Übereinstimmung mit dem Perimeter eines öffentlichen Gestaltungsplans. Es wird begrenzt durch die geplante Umfahrungsstrasse, die Bassersdorferstrasse, die Hohstrass, die Graswinkelstrasse und die Bauzonengrenze.

Die Revision des mit RRB Nr. 4463/1973 genehmigten Quartierplans Nr. 33 Hohenstrass berücksichtigt den gleichzeitig erstellten öffentlichen Gestaltungsplan. Dieser gibt die Grundlage für die Erstellung einer durchgehenden lärmabweisenden Überbauung entlang der Umfahrungsstrasse. Dadurch ist die Erstellung einer seinerzeit vorgesehenen Stichstrasse nicht mehr erforderlich. Die vorliegende Quartierplanrevision regelt die Verwendung dieses nicht mehr benötigten Strassenlandanteils für die Erstellung eines Quartierzentrums sowie eines Geh- und Radwegs entlang der Hohstrass. Gleichzeitig müssen die Baulinien teilweise aufgehoben bzw. neu festgesetzt werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Kloten vom 28. November 1989 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 33 Hohenstrass (Teilrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Kloten, 8302 Kloten (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von vier Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. April 1990



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Roggwiller